

Die Bezugsscheine für Schuhwaren.

Gestern sind, wie berichtet, mehrere Verordnungen im „Reichsanzeiger“ erschienen, denen zufolge Schuhwaren im allgemeinen nur noch gegen Bezugsscheine abgegeben werden sollen.

Schuhwaren im Sinne der Verordnung sind solche, die ganz oder zum Teil aus Leder, Web-, Wirt- oder Strickwaren, Flig oder sonstigen Stoffen bestehen. Ebenso wie getragene Kleidungs- und Wäschestücke dürfen getragene Schuhwaren entgeltlich nur veräußert werden von den behördlich zugelassenen Personen oder Stellen und von anderen Personen an die behördlich zugelassenen Personen und Stellen.

Bezugsscheine für die im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Luxus Schuhwaren können ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung erteilt werden, wenn der Antragsteller durch Vorlegung einer Abgabebescheinigung einer der von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestelle nachweist, daß er dieser ein von ihm getragenes gebrauchsfähiges Paar Schuhe oder Stiefel, deren Unterboden aus Leder besteht entgeltlich oder unentgeltlich überlassen hat.

Auf einem derartigen Verzeichnis müssen die Luxus Schuhwaren nach dem Wortlaut des nachstehenden Verzeichnisses angegeben sein. Wer mit Schuhwaren Gewerbe treibt, darf gegen einen derartigen Bezugsschein nur ein Paar der im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Luxus Schuhwaren an Verbraucher zum Eigentum oder zur Benutzung überlassen.

Das nähere, insbesondere die Beschränkung der Paarzahl, für die derartige Bezugsscheine ausgestellt werden können, bestimmt die Bekleidungsstelle.

Verzeichnis der Luxus Schuhwaren.

1. Schuhwaren, deren Schäfte ganz oder zum Teil aus fein- oder hellrotem Ziegenleder (Chevreau-Leder) oder aus fein- oder hellrotem Lammleder (nicht Lammleder) jeder Art bestehen.

Dazu gehören nicht Schuhwaren, die nur Lammleder-Vorderlappen haben, sowie Schuhwaren, deren Schäfte aus braunem Ziegenleder (Chevreau) oder braunem Kalbleder ohne Rücksicht auf die Farbentöne bestehen.

2. Gesellschafts- oder Tanzschuhe aus Lammleder (nicht Lammleder), Seide, Atlas, Brokat oder Sammet.

3. Hausschuhe oder Pantoffeln mit Absätzen von mehr als 3 Zentimeter Höhe, deren Schäfte aus Leder, Atlas, Brokat, Sammet, Lammleder (nicht Lammleder) oder Samisch Leder bestehen.

4. Stiefel, deren Schäfte ganz oder teilweise aus Lammleder bestehen.

Weitere Ausführungsbestimmungen beschäftigen sich mit der Durchführung des Erwerbs, der Verarbeitung und Veräußerung von getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren, die den Kommunalverbänden übertragen wird.

Die Kommunalverbände können sich zur Durchführung der ihnen übertragenen Aufgabe anderer Personen und Stellen bedienen, die unter Aufsicht der auf Rechnung und Gefahr des Kommunalverbandes handeln. Diese Maßnahme ist durch die Notwendigkeit begründet, den Verbrauch der noch vorhandenen Vorräte an Stoffen und ungebrauchten Kleidungsstücken in möglichst großem Umfange einzuschränken. Durch Wiederverarbeitung getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren soll den breitesten Schichten der Bevölkerung die Möglichkeit gegeben werden, sich mit gebrauchsfähiger billiger Kleidung zu versehen. Dieser Zweck kann aber nur erreicht werden, wenn die getragenen Stücke zu billigen Preisen angekauft werden, bei ihrer Wiederherstellung mit größter Sparsamkeit verfahren wird und insbesondere noch irgendwelche verwendbare Stücke nach Möglichkeit ausgenutzt werden.

In den Verordnungen sind dann weiter genaue Bestimmungen über die Desinfektion getragener und über die Wiederherstellung und den Verkauf der wiederhergestellten Waren enthalten.